



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2022

0.0.0 Übergeordnete Erlasse 282
Revision Planungs- und Baugesetz (PBG); Flexible Parkierungsregelung; Stellungnahme

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die parlamentarischen Initiativen betreffend ausreichend Veloabstellplätze auf Liegenschaften (PI Meier) und betreffend Erweiterung Zweckbindung Parkplatz-Ersatzabgabe (PI Schweizer) an die Kommission für Planung und Bau (KPB) zur Beratung überwiesen. Diese hat die Vorstösse behandelt und an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, eine Vernehmlassung nach § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes durchzuführen. Der Regierungsrat wird das Ergebnis der Vernehmlassung zusammen mit seiner Stellungnahme der KPB übermittelt. Beide Vorlagen sehen eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes im Bereich der Parkierung vor.

Mit Schreiben vom 28. September 2022 lädt die Baudirektion Kanton Zürich deshalb den Gemeinderat ein, zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) betreffend Vorlage «Flexible Parkierungsregelung» bis spätestens 9. Januar 2023 Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Flexibilisierung der Parkierungsregelung

Seit dem Erlass der Bestimmungen zur Parkierung haben sich die Grundlagen für das Erstellen oder Nicht-Erstellen von Parkplätzen stark verändert. Die Situation rund um die Parkierung von Fahrzeugen aller Art bei Liegenschaften ist eine andere als noch vor 20, 30 oder mehr Jahren. Damals ging es vor allem darum, eine genügende Anzahl von Parkplätzen beim Bau von Liegenschaften sicherzustellen, heute besteht vielerorts das Problem, dass man – auf knapper werdendem Raum – tendenziell eher zu viele Parkplätze erstellen muss. Es braucht daher hinsichtlich der Erstellungspflicht aber auch der Frage, für welche Kategorien von Fahrzeugen Parkierungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, eine Flexibilisierung.

Dabei ist aber zu beachten, dass in kleineren Landgemeinden andere Ansprüche an die Mobilität vorhanden sind als in urbanen Zentren oder Agglomerationsgemeinden. Zudem soll den geänderten Mobilitätsansprüchen Rechnung getragen werden, indem nicht einzig auf Motorfahrzeuge fokussiert wird.

Erweiterung der Zweckbestimmung des Parkplatzersatzabgabe-Fonds

Bei Neubauten, erheblichen baulichen Veränderungen oder wenn aufgrund einer Nutzungsänderung wesentlich andere Verkehrsbedürfnisse geschaffen werden, besteht gemäss § 243 Abs. 1 PBG die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Autos in gebotenem Ausmass. Kann die Bauherrschaft die erforderliche Anzahl Pflichtabstellplätze aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nicht im gebotenen Ausmass schaffen, kann die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage angeordnet werden (§ 245 Abs. 2 lit. b PBG). Ist eine Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage innert nützlicher Frist nicht möglich, hat der Grundeigentümer eine Ersatzabgabe zu leisten (§ 246 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde muss diese Ersatzabgaben in einen Parkplatzersatzabgabe-Fonds legen.

Die Mittel in diesem Fonds dürfen nach geltendem Recht ausschliesslich zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den belasteten Grundstücken oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden (§ 247 Abs. 1 PBG). Diese Zweckbindung ist sehr eng gefasst. In vielen Gemeinden können diese Fondsmittel deshalb gar nicht genutzt werden, weil entweder keine geeigneten Grundstücke zur Schaffung von Parkplätzen vorhanden sind oder die Fondsmittel für die Erstellung von Tiefgaragen nicht ausreichen.

Mit der Vorlage wird die Zweckbindung der Parkplatzersatzabgabe erweitert. Neu sollen die Mittel zusätzlich zur Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs oder generell im Bereich der Raum- und Verkehrsplanung verwendet werden können. Sie können damit einem sinnvollen Zweck zugeführt werden und zu einer Verbesserung der Verkehrssituation in den Gemeinden beitragen.

Stellungnahme

Eine flexiblere Parkierung wie auch die neuen Möglichkeiten zur Verwendung der Ersatzabgabe-Fondsmittel werden sehr begrüsst. Gerade in urbanen Regionen kann die bisherig eng gefasste Zweckbindung diese Fonds im Gegensatz zur angestrebten, möglichst autolosen Mobilität stehen.

Die Anträge zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes im Bereich der Parkierung werden wie folgt unterstützt:

§ 242 Fahrzeugabstellplätze

Die Anpassungen von § 242 Abs. 1 und Abs. 2 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 243 Erstellungspflicht

Variante 3 wird bevorzugt. Es wird begrüsst, dass nun auf Antrag der Bauherrschaft in der Baubewilligung weniger Abstellplätze festgelegt werden können. Die Reduktion darf aber nicht dazu führen, dass die öffentlichen Parkplätze übermässig in Anspruch genommen werden. Damit aber Bauherren, die von Beginn weg die ordentliche Anzahl Abstellplätze erstellen, nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die weniger erstellen, ist es zwingend, dass die Erstellungspflicht oder Ersatzabgabepflicht im Grundbuch gesichert wird. Nur so kann die Verpflichtung auch gegenüber Rechtsnachfolgern durchgesetzt werden.

§ 244 Lage und Gestaltung und Ausstattung

Variante 2 wird bevorzugt. Soll der Umstieg auf die E-Mobilität gefördert werden, ist es notwendig, dass hinreichend diebstahlsichere und einfach zugängliche Lademöglichkeiten geschaffen werden. Stark verkehrserzeugende Nutzungen, wie z. B. der Flughafen, Einkaufszentren o. ä., sollen aber durch ein grosses Angebot von Ladestationen nicht zusätzlich attraktiver werden. In diesen Fällen ist eine gute ÖV-Erschliessung zu fördern.

§ 247 Pflichten der Gemeinde

Variante 1 wird befürwortet. In der heutigen Zeit ist es richtig, dass den Gemeinden für die Verwendung der Fondsmittel ein grösserer Spielraum gewährt wird und die Mittel auch für die Förderung des Fussgänger- und Veloverkehrs eingesetzt werden können. Variante 2 verursacht gerade bei kleineren Gemeinden einen zusätzlichen, unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand.

Beschluss

1. Die Flexibilisierung der Parkierungsregelung sowie die Erweiterung der Zweckbestimmung des Parkplatzersatzabgabe-Fonds werden befürwortet.
2. Die Fachverantwortliche Hochbau wird beauftragt, die eVernehmlassung im Sinne der Erwägungen und des Beschlussesdispositivs auszufüllen und fristgerecht einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Fachbereich Hochbau

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 15. Dezember 2022